

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Mit dem [Referentenentwurf](#) soll das Strom- und Energiesteuerrecht erstmals seit 2019 wieder umfangreich an aktuelle Entwicklungen angepasst, modernisiert und dabei zugleich Bürokratie abgebaut werden. Die folgenden Schwerpunkte werden vom BMF genannt:

- › Im Bereich der Elektromobilität soll die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik auf das Stromsteuerrecht übertragen werden, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.
- › Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen. Diese verhindern, dass Nutzer von E-Fahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden. Durch diese Maßnahme soll bürokratischer Aufwand entfallen.
- › Stromspeicher werden technologieoffen neu definiert. Mehrfachbesteuerungen für ein- und aus gespeisten Strom werden somit vermieden.
- › Im Stromsteuerrecht wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.
- › Die mit dem Strompreispaket beschlossene Ausweitung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG bei Beibehaltung der Antragsschwelle von mind. 250 € Entlastung pro Jahr wird die Anzahl der Entlastungsanträge ab 2025 vervielfachen. Es erfolgen daher rechtliche Anpassungen, wie beispielsweise eine Online-Antragspflicht, um eine vereinfachte Antragstellung und erstmals auch eine weitgehend automatisierte Bearbeitung von Anträgen ab 2025 zu ermöglichen.
- › Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem an EU-rechtliche Vorgaben angepasst und im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt. Im Energiesteuerbereich wird dazu der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht. Zudem ist Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig wieder rechtssicher in Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung von der Stromsteuer befreit.
- › Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert (z. B. in Mieterstromkonstellationen).

Das Gesetz soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Nach Aussage des BMF ist dieser Termin für die Umstellung der Antragsstellung nach § 9b StromStG unbedingt einzuhalten.

BMF: Mitarbeiterkapitalbeteiligung – Entwurf einer Neufassung des BMF-Schreibens vom 16.11.2021

Das BMF hat den [Entwurf einer Neufassung des BMF-Schreibens](#) „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG)“ an die Verbände gesandt. Das geänderte BMF-Schreiben soll am Ende ab dem 01.01.2024 anzuwenden sein und das bisherige BMF-Schreiben vom 16.11.2021 ersetzen.

Hintergrund der Neufassung sind insbesondere die aktuellen Änderungen der Regelungen zum Freibetrag (§ 3 Nr. 39 EStG) und zur aufgeschobenen Besteuerung (§ 19a EStG) durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11.12.2023 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 40/2023 zum Bundestagsbeschluss und zum Regierungsentwurf bereits TAX WEEKLY # 31/2023) und das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024.

Änderungen gegenüber dem bisherigen BMF-Schreiben vom 16.11.2021 wurden im BMF-Entwurf durch Fettdruck kenntlich gemacht. Ergänzend enthält der BMF-Entwurf nun im Zusammenhang mit § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG u.a. Ausführungen zu bestimmten Teilnahmeausschlüssen (z.B. mittels eines sog. Vetorechts des Arbeitgebers), vgl. Rz. 14.1. Im Zusammenhang mit § 19a EStG sind Ausführungen zu erwähnen u.a. zu den sog. vinkulierten Anteilen (Anteile mit Verfügungsbeschränkungen, vgl. Rz. 35.1 ff.), zum Rückerwerb (vgl. Rz. 50.1.) sowie zur neuen Möglichkeit der Haftungsübernahme des Arbeitgebers (§ 19a Abs. 4a EStG, vgl. Rz. 51.1 ff.). Auch berücksichtigt der BMF-Entwurf die durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 mit Wirkung ab 2025 im Lohnsteuerabzugsverfahren gestrichene Berücksichtigung der Fünftelungsregelung (vgl. Rz. 43).

Die Verbände haben nun die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 06.05.2024.

EUGH: Einzweck- und Mehrzweckgutscheine aus umsatzsteuerechtlicher Sicht

Mit Urteil vom 18.04.2024 ([C-68/23](#)) hat der EUGH zu mehreren Vorlagefragen des BFH (vgl. TAX WEEKLY # 05/2023) im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheine und deren Besteuerung Stellung genommen. Aufgrund von unterschiedlichen Besteuerungsfolgen ist seit dem 01.01.2019 bei der Ausgabe bzw. Übertragung von Gutscheinen zwischen sog. Einzweckgutscheinen (vgl. § 3 Abs. 14 UStG) und sog. Mehrzweckgutscheinen (§ 3 Abs. 15 UStG) zu unterscheiden. Ein Einzweckgutschein ist anzunehmen, wenn der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen. Für Einzweckgutscheine entsteht die Umsatzsteuer daher bereits mit deren Ausgabe bzw. Übertragung, während bei Mehrzweckgutscheinen die tatsächliche Einlösung und der damit verbundene Bezug von Waren und Dienstleistungen zur Steuerentstehung führt.

Im Zuge des Vorlageverfahrens musste der EuGH angesichts der geänderten Rechtslage die Frage beantworten, ob das Tatbestandsmerkmal „Feststehen des Leistungsorts“ bei Einzweckgutscheinen auch die ggf. vorgelagerten Verkaufsstufen des Gutscheins zwischen dem Aussteller, ggf. den übertragenden Unternehmern sowie dem Ausgeber des Gutscheins umfassen soll. Die Finanzverwaltung vertritt insofern die Auffassung, dass es lediglich auf die Bestimmbarkeit des Leistungsorts der Leistung ankomme, auf deren Bezug der Gutschein gerichtet ist, vgl. Abschn. 3.17 Abs. 2 Satz 1 UStAE. Der EuGH bestätigt diese Auffassung und stellt nunmehr klar, dass die Einstufung als Einzweckgutschein davon abhängig ist, ob der Ort der Erbringung der Leistung, die sich an Endverbraucher richtet und auf die sich dieser Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststeht oder nicht. Keine Bedeutung für die Beurteilung habe hingegen, ob der Gutschein nach seiner Ausgabe noch (weiter-)übertragen wird oder in welchen Mitgliedstaaten die an den Zwischenübertragungen Beteiligten ansässig sind.

Des Weiteren soll nach den Regelungen in § 3 Abs. 13 und 15 UStG bei Mehrzweckgutscheinen die Übertragung dieser Gutscheine gerade nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Mit seiner zweiten Vorlagefrage wollte der BFH wissen, ob deren Übertragung dennoch – aus anderen Gründen – zu umsatzsteuerbaren Vorgängen führen könnte. Der BFH hält es für denkbar, dass gerade auch die

Übertragung des Gutscheins entlang der Leistungskette einen steuerpflichtigen Umsatz darstellen könnte. Der EuGH bestätigt dieses Verständnis, denn nach seiner Rechtsauffassung sei nicht ausgeschlossen, dass ein Unternehmer beim Weiterverkauf von Mehrzweckgutscheinen Dienstleistungen, wie z.B. Vertriebs- oder Absatzförderungsleistungen an den Unternehmer erbringt, der letztlich als Gegenleistung für die Gutscheine die abrufbaren Leistungen erbringt. Diese Leistungen anlässlich der (Weiter-)Übertragungen könnten sodann eigenständige Umsätze darstellen, welche gesondert, von den im Zusammenhang mit der Einlösung des Gutscheins zu erbringenden Leistungen, zu beurteilen wären.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.04.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-555/22 P , C-556/22 P und C-564/22 P	11.04.2024	Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Steuervorbescheide („tax rulings“) – Vom Vereinigten Königreich zugunsten bestimmter multinationaler Konzerne durchgeführte Beihilferegulung – Steuerregelung für konzerninterne Finanzierungen, die beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) betrifft – Befreiungen – Aufgaben der Entscheidungsträger – Künstliche Wegleitung von Gewinnen – Erosion der Bemessungsgrundlage – Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Bezugsrahmen – Anwendbares nationales Recht – ‚Normale‘ Besteuerung

Alle am 18.04.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 9/21	09.11.2023	Versteuerung von "Earn-Out-Zahlungen" im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 11.01.2024 als NV-Entscheidung abrufbar.

Alle am 18.04.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V B 12/23	04.04.2024	Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Finanzgericht (FG)

Alle bis zum 19.04.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV D 1 - S 0229/20/10001 :037	12.04.2024	Ausnahme (§ 2 Absatz 2 MV) für Zahlungen von Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.